

Richtlinie des Rektorates über die Kostenersätze nach §27 (3) UG (Neufassung vom 05.05.2015)

§1 Geltungsbereich

Rechtsgeschäfte nach §27 (1) Z. 3 und 4 UG (nachfolgend „Projekt/e“) unterliegen grundsätzlich der vollen Kostenersatzpflicht nach §27 (3) UG, soweit zu deren Durchführung Ressourcen der Universität in Anspruch genommen werden. Diese Richtlinie regelt die Verrechnung der Overheads bzw. Kostenersätze.

Für die Einhaltung der Richtlinie ist der/die Projektwerber/in (Projektvorbereitung / Antragstellung) bzw. der/die Projektleiter/in (Projektdurchführung/ -abschluss) verantwortlich.

§2 Kalkulation der Overheads

- a) Forschungsförderung (Antragsforschung), kooperative Forschung

In Projekten der Antrags- bzw. kooperativen Forschung ist der maximal gemäß der Richtlinien des Förder-/Geldgebers (nachfolgend „Geldgeber“) akzeptierte Overhead anzusetzen, zumindest aber ein Pauschalsatz von 25 % der direkten Projektkosten, alternativ pauschale 25 % der direkten Projekt-Personalkosten.

- b) Auftragsforschung, wissenschaftliche Dienstleistung:

In Projekten der Auftragsforschung bzw. bei wissenschaftlichen Dienstleistungen sind die anfallenden Gemeinkosten in voller Höhe (nachfolgend „volle Overheadkosten“) für die Nutzung von Ressourcen der Universität anzusetzen.

Die Ermittlung der vollen Overheadkosten erfolgt auf Basis des Overhead-Modells der BOKU. Die entsprechenden Daten sind auf der Webpage der Abteilung Controlling in der jeweils gültigen Version verfügbar (<http://www.boku.ac.at/controlling>).

§3 Verrechnung der Kostenersätze

Ein Teil der Overheads verbleibt der jeweiligen Organisationseinheit zur Bedeckung von aus eigenen Mitteln getragenen Gemeinkosten.

Ein zweiter Teil der Overheads gelangt in die zentrale interne Verrechnung als Kostenersatz zur Bedeckung von zentral getragenen Gemeinkosten.

Für alle Projekte, bei denen der volle Overhead, zumindest aber die 25%ige-Overheadpauschale erzielt wird, beträgt die Bemessungsgrundlage für die zentrale interne Verrechnung **10 % des Ist-Personalaufwandes im Drittmittelbereich**.

Aus Vorhaben im Drittmittelbereich, die nicht von §1 der RL umfasst sind (z.B. wissenschaftliche Dienstleistungen, Finanzierung aus Rücklagen), resultierender Personalaufwand fließt ebenso in die Bemessungsgrundlage für die zentrale interne Verrechnung ein.

Für alle Projekte, bei denen eine geringere als die 25 %ige Overheadpauschale erzielt wird, erfolgt eine Aufteilung der Overheads im Verhältnis 60:40 auf die Organisationseinheit und die zentrale interne Verrechnung.

Sach- und Investitionsaufwand fallen nicht in die Bemessungsgrundlage für die zentrale interne Verrechnung; auch dann nicht, wenn darauf vom Geldgeber Overheads gezahlt werden.

§4 Ausnahmebestimmungen

- a) Generelle Ausnahmegründe: Lehre-Projekte mit erheblichem Bezug zur BOKU-Lehre sowie nationale und internationale Forscher/innenkonferenzen bzw. wissenschaftliche Veranstaltungen mit signifikanter Außenwirkung sind vom Kostenersatz ausgenommen.

Werden wiederkehrend Rechtsgeschäfte mit Geldgebern abgeschlossen, die aufgrund genereller Richtlinien ihrerseits keine bzw. unter dem Richtsatz von 25% liegende Overheadkosten akzeptieren, wird einmalig vom Vizerektorat für Finanzen über die Gewährung einer generellen Ausnahme entschieden. Wird eine solche generelle Ausnahme für Forschungs- oder Lehrprojekte gewährt, werden die entsprechenden Verrechnungsgrundsätze in der elektronischen Projektmeldung (ePM) verspeichert und kommen im internen Freigabeprozess automatisch zur Anwendung.

- b) Spezielle Ausnahmegründe: Liegt keiner der o.g. generellen Ausnahmegründe vor und soll aus für die BOKU strategisch relevanten Gründen kein bzw. ein geringerer Overhead angesetzt werden, so bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch das Vizerektorat für Finanzen, welche vor Einreichen eines Antrags / Abgabe eines Angebots im Wege der Abteilung Controlling einzuholen ist.

§5 Verwendung des Kostenersatzes

Die der Universität aus dem Titel Overheads zufließenden Gelder sind - sofern sie nicht der zentralen internen Verrechnung unterliegen und sofern sie nicht zur Bedeckung eigener Gemeinkosten vorzuhalten sind - nach Maßgabe der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse der jeweiligen Organisationseinheit grundsätzlich frei disponibel für Forschung und Lehre verwendbar. Es wird dringend empfohlen, einen Teil der disponiblen Gelder als Reserve im Personalbereich (zB zur Überbrückungsfinanzierung zwischen Projekten, für Abfertigungen etc.), für Investitionsbeiträge zum Sachanlagevermögen sowie für Eventualverpflichtungen, Forderungsausfälle etc. als zweckgewidmetes Deckungsfondsvermögen auf Departmentebene verfügbar zu halten.

Jene Overheadgelder, die der zentralen internen Verrechnung unterliegen, werden zur Abdeckung der zentralen Fixkosten (Inanspruchnahme der zentralen Ressourcen), insbesondere für jene Leistungen, die nicht über direkte Projektkosten verrechnet werden können, herangezogen.

§6 Eigenleistungen

Allenfalls einzubringende Eigenleistungen sollen vorzugsweise durch den dokumentierten Einsatz von Bundes-(Personal-)Ressourcen verrechnet und damit gegenüber dem Geldgeber nachgewiesen werden. Übersteigen die verrechneten Eigenleistungen (z.B. Globalbudget-finanziertes Personal, Infrastruktur) das vom Geldgeber durch die Förderquote bestimmte Mindestanfordernis, so wird der daraus resultierende Finanzerfolg zu je einem Drittel auf das Projekt, das Department und das zentrale Budget aufgeteilt. Ausnahmen davon sind vor Abgabe des Projektantrags auf dem Wege der Abteilung Controlling mit dem Vizerektorat für Finanzen zu vereinbaren.

§7 Berücksichtigung von Geistigen Eigentumsrechten (IPR)

Wurde im Projekt zunächst ein Overhead-Pauschalsatz unter den vollen Overheadkosten vereinbart, so ist sicherzustellen, dass die Differenz auf die vollen Overheadkosten bei Verhandlungen betreffend die Übertragung von IPR nachgezahlt bzw. berücksichtigt wird. Unabhängig von der Abgeltung der vollen Overheadkosten bzw. der Nachzahlung ist sicherzustellen, dass die Übertragung von IPR an den Geldgeber bzw. Projektpartner zu marktüblichen Konditionen erfolgt.



§8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2015 in Kraft und regelt die zentrale interne Verrechnung des Kostenersatzes ab dem Finanzjahr 2015.

Bestehende Ausnahmen behalten Ihre Gültigkeit.

Bei zum Inkrafttreten dieser Richtlinie laufenden bzw. in die ePM eingetragenen Projekten, die mit 20% Overhead kalkuliert wurden, gelangen bis zu deren vertraglichem Ende 7,5% des Ist-Personalaufwandes im Drittmittelbereich in die zentrale Interne Verrechnung.

Für Projekte, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie kalkuliert und die ePM eingetragen werden, beträgt der Overhead-Richtsatz 25% und es gelangen 10% der Ist-Personalkosten im Drittmittelbereich in die zentrale interne Verrechnung.

Bestehen im Einzelfall Zweifel darüber, welche Regelung zur Anwendung kommt, obliegt es der Projektleitung auf dem Wege der Abteilung Controlling das Einvernehmen mit dem Vizerektorat für Finanzen herzustellen, andernfalls 10% des Ist-Personalaufwandes im Drittmittelbereich in die zentrale interne Verrechnung gelangen.

Bereits intern verrechnete Kostenersätze können nur in begründeten Ausnahmefällen revidiert werden.

Durch das Rektorat beschlossen am: 05.05.2015

Anhang zur Richtlinie des Rektorates über die Kostenersätze nach §27 (3) UG

ERLÄUTERUNGEN

Die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) sieht das Einwerben von Drittmitteln gemäß §§ 26 und 27 UG als zentrale Aufgabe, um ihre im UG definierten Aufgaben auf hohem, international kompetitiven Niveau durchführen zu können. Die strategischen Grundsätze dafür sind im Entwicklungsplan der BOKU festgelegt.

Drittmittelprojekte verursachen neben ihren direkten Kosten auch beträchtliche indirekte Kosten (Overheads). Gemäß § 27 (3) UG und Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) ist für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität im Zuge der Durchführung von Aufträgen Dritter voller Kostenersatz zu leisten.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Verrechnung von Overheads und Kostenersätzen.

Änderungen gegenüber der alten Richtlinie:

ad §2: Overheads

- in der Antragsforschung / Forschungsförderung müssen die programmspezifisch maximal möglichen Overheads lukriert werden; die Untergrenze liegt bei 25% der Personalkosten (bisher 20%)
- in der Auftragsforschung bzw. bei wiss. Dienstleistungen müssen die vollen Overheads angesetzt werden, die mittels des BOKU-Overhead-Modells ermittelt werden (bisher gleichbehandelt wie Antragsforschung / Forschungsförderung)
- in der kooperativen Forschung gilt als Untergrenze für die Overheads ebenso 25% der Personalkosten (bisher 20%); soll über die Übertragung von IPR's verhandelt werden, gilt neu, daß dafür als Voraussetzung die Differenz zwischen dem Pauschalsatz von 25% und den vollen Overheadkosten gemäß BOKU-Overhead-Modell zu berücksichtigen ist (zB. durch Nachzahlung)

ad §3: Kostenersatz - zentrale interne Verrechnung

- vom lukrierten Overhead gelangt ein Teil in die zentrale interne Verrechnung, ein zweiter Teil verbleibt an der Organisationseinheit; die Bemessungsgrundlage stellen die Drittmittel-Personalkosten dar, der Prozentsatz beträgt neu 10% bei mindestens 25% Overhead (bis her 7,5% bei 20%)
- die Ausnahmen vom Kostenersatz bleiben bestehen, die näheren Bestimmungen dazu wurden eindeutiger formuliert
- bleibt der Overhead unter der Grenze von 25% so gilt neu, daß im Grundsatz 40% des Overhead-Prozentsatzes in die zentrale interne Verrechnung fließen (Bemessungsgrundlage Drittmittel-Personalkosten)
- solche programmspezifischen "Sonderregelungen" werden zentral bestimmt und im Prozess der ePM automatisch berücksichtigt

ad §4: Ausnahmebestimmungen

- Als Grundlage für die Ausnahmeregelungen bei Lehreprojekten wird eine zwischen ZIB/ ZfL und Rektorat abgestimmte Liste herangezogen. Die auf Basis der Liste beschlossenen Verrechnungsgrundsätze werden in der elektronischen Projektmeldung (ePM) gespeichert und kommen im internen Freigabeprozess automatisch zur Anwendung.

ad §6: Eigenleistungsverrechnung

- in Projekten, die nicht zu 100% gefördert werden, sollen die erforderlichen Eigenleistungen nach Möglichkeit durch Anwenden des BOKU-Overhead-Modells dargestellt und verbucht werden;

reicht dies nicht aus, um die geforderte Eigenleistungsquote zu bedienen bzw. ist die Anwendung nicht möglich, so muß Globalbudget-finanziertes Personal auf die Projekte verrechnet werden;

- verbleibt einem Projekt eine Überdeckung, die auf das Verrechnen von Globalbudget-finanziertem Personal über das zur Erfüllung der Eigenleistungsverpflichtung (= „Finanzierungslücke“) nötige Maß hinaus zurück zu führen ist, so gilt neu die "Drittel-Regelung", nämlich: 1/3 dieser Überdeckung verbleibt dem Projekt, 1/3 gelangt in die Verfügung des Departments und 1/3 wird in das allg. Personalbudget rückgeführt
- das gilt auch für die Verrechnung von Globalbudget-finanziertem Personal in zu 100% geförderten Projekten

ad §7: IPR

- Der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („Unionsrahmen“) untersagt die Gewährung von Beihilfen aus staatlichen Mitteln, die geeignet ist einzelne Unternehmen am Markt zu begünstigen und den Wettbewerb zu verfälschen. Bietet eine überwiegend aus staatlichen Mitteln finanzierte Universität wie die BOKU Leistungen unter dem Marktpreis an besteht die Gefahr einer sogenannten „versteckten staatlichen Beihilfe“, die zu einer Rückabwicklung des Projekts und einem etwaigen Rechtsverlust für das Unternehmen führen kann.

Um entsprechende Rechtssicherheit für einen Firmenpartner sicherzustellen, ist es daher erforderlich, dass die Universität entweder ihre Leistungen zum Marktpreis erbringt oder die Rechte an Projektergebnissen zu marktüblichen Bedingungen an den Firmenpartner überträgt.

ad §8: Übergangsbestimmungen

- laufende Projekte mit einem Overheadsatz unter 25% werden nach der jeweils gültigen "alten" Regelung zu Ende geführt, alle Ausnahmen behalten ihre Gültigkeit, alle Drittmittel-Konten, hinter denen kein Projektvertrag steht, sind mit 1.7.2015 der neuen Regelung unterworfen; bezüglich der zentralen internen Verrechnung sind die neuen Regeln rückwirkend zum 1.1.2015 gültig und finden erstmals in der Kostenersatzvorschrift für 2015 (diese wird im 2. Quartal 2016 erfolgen) Anwendung.